

## Tit. II.2.a RdSchr. 02m

### Gemeinsames Rundschreiben betr. BSSichG; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen in der Krankenversicherung

---

## Tit. II – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht -> Tit. II.2 – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 Satz 2 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. BSSichG; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen in der Krankenversicherung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02m

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. II.2.a RdSchr. 02m – Kein Befreiungsrecht im Kalenderjahr 2003

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die für sie maßgebende allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze von 45 900 EUR nicht [jetzt] überschritten haben und die deshalb zum 1. 1. 2003 krankenversicherungspflichtig wurden, hatten im Kalenderjahr 2003 kein Recht auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Sie [jetzt] wurden nicht "wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 Satz 2 SGB V", sondern wegen Festlegung der Jahresarbeitsentgeltgrenze in § 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V auf 45 900 EUR krankenversicherungspflichtig. Betroffen von dieser Regelung [jetzt] waren in erster Linie die freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt zwar mehr als 40 500 EUR, aber nicht mehr als 45 900 EUR betrug. Sie [jetzt] hatten zum Jahreswechsel 2002/2003 nicht die Möglichkeit einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Das [jetzt] galt auch dann, wenn sie neben ihrer freiwilligen Krankenversicherung noch eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung ( § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V ) abgeschlossen hatten; für diese Arbeitnehmer galt die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zuerst genannte Vorschrift des § 6 Abs. 6 SGB V . Kein Befreiungsrecht zum Jahreswechsel 2002/2003 [jetzt] hatten ferner Arbeitnehmer, die durch die Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1. 1. 2003 krankenversicherungspflichtig wurden und weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, sowie Arbeitnehmer, die zwar privat krankenversichert waren, aber keinen substitutiven Krankenversicherungsschutz ( § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V ) hatten.